

Geschäftsordnung des Beirates für ältere und behinderte Menschen (Senioren- und Behindertenbeirat)

§ 1

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat vertritt die Interessen der älteren und der behinderten Menschen der Stadt Aßlar. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die ältere und behinderte Menschen berühren.

Er soll die aktive Beteiligung dieser Menschen am gesellschaftlichen Leben begleiten.

- (2) Die städtischen Gremien hören den Senioren- und Behindertenbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die diese Menschen betreffen. Dies kann schriftlich oder mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums auch mündlich in den entsprechenden Sitzungen erfolgen. Da dem Magistrat alle Niederschriften des Senioren- und Behindertenbeirates vorliegen, reicht in der Regel ein entsprechender Hinweis bzw. eine Stellungnahme in der Niederschrift aus.

- (3) Der Senioren- und Behindertenbeirat hat darüber hinaus ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ältere und behinderte Menschen betreffen. Da dem Magistrat alle Niederschriften des Senioren- und Behindertenbeirates vorliegen, reicht in der Regel die Äußerung einer entsprechenden Anmerkung in der Niederschrift aus. Der Magistrat gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die jeweilige Entscheidung zuständig sein sollte.

§ 2

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern. Diese werden von den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen nach dem bestehenden Stärkeverhältnis für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung benannt. Hinzu kommt je ein Vertreter der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats; sie werden aus der Mitte des jeweiligen Gremiums gewählt und nehmen als beratende Mitglieder an den Sitzungen teil. Für jedes Mitglied des Beirates kann jeweils ein/e persönliche/r Vertreter/in benannt bzw. gewählt werden.

- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit führen die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates die Geschäfte solange weiter, bis nach einer Kommunalwahl eine neue Konstituierung erfolgt ist.

§ 3

Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorstand. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden sowie einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin.

Der Senioren- und Behindertenbeirat wird durch den Vorstand vertreten.

§ 4

Die konstituierende Sitzung des Senioren- und Behindertenbeirats findet spätestens 4 Wochen nach der Benennung/Wahl der Mitglieder statt. Die oder der Vorsitzende des Beirats der abgelaufenen Wahlzeit lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl eines bzw. einer Vorsitzenden.

§ 5

- (1) Der oder die Vorsitzende des Senioren- und Behindertenbeirats beruft die Mitglieder so oft zu den Sitzungen ein, wie dies notwendig ist, jedoch mindestens zweimal pro Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es drei Mitglieder des Beirats unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangen.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Senioren- und Behindertenbeirats setzt den Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie die Tagesordnung fest. Einberufen wird mit Unterstützung des Gremienbüros in digitaler Form über die zur Verfügung stehende Sitzungsdienstsoftware der Stadt. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Kalendertage liegen.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Sinne des § 7 der Hauptsatzung der Stadt Aßlar (Internetseite der Stadt Aßlar sowie hinweisend in der Wochenzeitung Aßlar – Die Woche).

§ 6

Die Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirats finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 7

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8

Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin sowie der Bürgermeister/die Bürgermeisterin können an den Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates teilnehmen und haben ein Rederecht; sie können sich ggf. vertreten lassen.

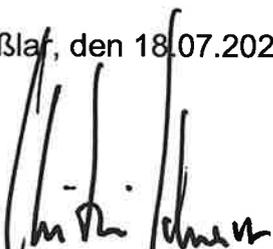
§ 9

Über die Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die wesentlichen Aspekte der Sitzung, insbesondere die Beschlüsse, beinhaltet.

§ 10

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Aßlar vom 07. Mai 2003 außer Kraft.

Aßlar, den 18.07.2022



Christian Schwarz
Bürgermeister